

Aber einmal bestanden jene erschwerenden Vorschriften zur Zeit des Eintritts der jetzt zurückgewiesenen Aspiranten noch nicht, zum andern ist ihr Anspruch auf Beförderung wohl als ein durch die seitherige Erfahrung begründeter anzusehen, denn wohl Niemand, der die Qualification zum Eintritt erworben, ist eingetreten, um Grenzaufseher zu werden, vielmehr sind Alle, einzelne Ausnahmen zugegeben, zu dem von Anfang an gesleckten Zielen, der Stellung und dem Rang eines Oberkontrolleurs durchgedrungen, trotzdem auch sie mehrfach bestraft sind. Es erscheint daher wohl als eine Härte, wenn jetzt lediglich aus Rücksicht auf die große Zahl der Anwärter, deren jüngste Jahressklassen voraussichtlich erst in vorgerückten Jahren an die Reihe kommen würden, die älteren Beamten von der Beförderung ausgeschlossen werden nur weil sie das Unglück gehabt haben, bestraft zu werden. Und ein Unglück, ein persönliches „Schicksal“ ist es vielfach, was dem Betreffenden anhaftet. Jeder macht mal ein Versehen, ist vielleicht in jüngeren Jahren auch mal leichtfertig, bei dem einen wird es an die große Glocke geschlagen, er erhält eine unauslöschliche Notiz in seine Akten, bei dem Andern kommt es gar nicht zur Kenntnis der Behörde, oder der Vorgesetzte lässt es bei einer ernsten persönlichen Verwarnung bewenden, und sollten nicht auch menschliche Schwächen, Irrthümer, persönliche Abneigung und Denunciationen zuweilen dahin führen können, dass einen Straffall härter zu beurtheilen als den anderen, denn, „Das ist der Fluch der Hohen, dass die Niedern“

Sich ihres allzu offnen Ohrs bemächtigen.“

Wenn die Verwaltung daher auch zur Zeit noch wenig Entgegenkommen zeigt, zu einer milderden Praxis bei der Handhabung der neuen Bestimmungen überzugehen, so wird sich doch nach unserer Ueberzeugung auch an maßgebender Stelle die Erkenntniß Bahn brechen, dass eine Bestrafung an sich keinen Hinderungsgrund zur Beförderung bilden kann. Wir erinnern hierbei an das Wort eines alten, erfahrenen Steuer-Raths: „Die bestraften Beamten sind nicht immer die schlechtesten, denn wer nie bestraft ist, hat nie gestrebt,“ woran er mit viel Humor die Schilderung einer eigenen, erlittenen Strafe zu knüpfen pflegte.*)

Dein „Videant consules“, welchem wir in Vorstehendem Ausdruck gegeben haben, möchten wir aber noch ein Wort

der ernsten Mahnung an die hinzuzügen, welche in ihren Hoffnungen auf Beförderung getäuscht sind. Man wird uns dasselbe wohl verstatthen können im Hinblick auf die offene Aussprache unserer vorstehenden Ansichten, durch welche wir die Interessen derer zu fördern bestrebt sind, welche sich mit Recht für besser halten, als ihr Ruf und ihre Akten besagen. Haben sie nämlich tatsächlich ihren Dienst mit Lust und Liebe verrichtet, so darf sie, so wenig dies dem jetzigen Geist der Zeit auch entsprechen mag, der persönliche Misserfolg nicht abhalten, sich auch ferner die Freudigkeit zum Dienst zu erhalten. Es wird heute so vielfach gearbeitet und „gestrebt“, nur um für sich selbst damit etwas zu erreichen, ein höherer Standpunkt aber ist es, seine Pflicht in dem Bewußtsein zu thun, damit dem Ganzen zu dienen. Es ist das eine Anforderung des Staats an jeden seiner Bürger, in erster Linie aber an seine Beamten, dass sie ihre persönlichen Interessen denen des Staates unterordnen, und wenn es auch nicht leicht sein mag, auf lange gehalte Wünsche zu verzichten, und in den kräftigsten Mannesjahren die dienstliche Zukunft als abgeschlossen zu betrachten, so wird dennoch der unausgesetzten, strengen und eifrigen Pflichterfüllung der Lohn nicht fehlen, denn sollte ihr auch die Anerkennung seitens der Verwaltung nach Laze der Verhältnisse dauernd versagt bleiben, so wird sie doch die Befriedigung gewähren mit Einsichtung der ganzen Kraft das Beste gewollt zu haben.

Wir möchten dem Obigen noch hinzufügen, wie es auch wohl billig wäre, bei Beurtheilung der Qualification zu berücksichtigen, ob der betreffende Beamte sich in Dienststellungen befunden hat, in denen man sich leicht eine Bestrafung zuzieht oder in solcher — die es auch gibt — in denen dies kaum möglich ist.

D. Red. d. Umschau.

Das Verordnungsblatt der Königl. Sächs. Zoll- und Steuerdirection veröffentlicht ferner:

Bekanntmachung, die Zusammensetzung der Prüfungskommission für die Zoll- und Steuerverwaltung betreffend, Geschäftsvordnung der Königl. Prüfungskommission für die Zoll- und Steuerverwaltung, Generalverordnung, das Verfahren bei der Aushändigung, Aufsicht und Einjedung der schriftlichen Prüfungsarbeiten betreffend, Generalverordnung, die Beschäftigung der Accessisten betreffend.

Verschiedenes.

Personal-Nachrichten.

Vorläufige Nachrichten.

Ernannt: zu Stationskontrolleur n: der Großh. Hess. Steuerkontrolleur Steueraffessor Dr. Heil zu Babenhausen in Harburg und der Großh. Hess. Hauptsteuerauditsrevisor Steueraffessor Dr. Würth zu Mainz in Emmerich.

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

gestorben: der Steuereinnehmer I Bauder in Soldan;
pensionirt: der Obersteuerkontrolleur Steuerinspektor Fromme in Tapiau unter Verleihung des Charakters als Obersteuerinspektor;
versezt: der Obergrenzkontrolleur Magnus in Szittkehmen als Obersteuerkontrolleur nach Tapiau, der Hauptamtsassistent Büchel in Johannishburg in gleicher Eigenschaft nach Königsberg und der Hauptamtsassistent Post in Königsberg in gleicher Eigenschaft nach Johannishburg;

in der Provinz Westpreußen

versezt: der Ober-Regierungsrath Lingner in Danzig als Reichsbevoll-

wächtiger für Zölle und Steuern nach München;

in der Provinz Brandenburg

pensionirt: der Ober-Steuerinspektor Steuerinspektor Villaret in Berlin der Ober-Steuerinspektor Steuerrath Bernet in Potsdam, der Obersteuerkontrolleur Steuerinspektor Bernet in Berlin unter Verleihung des Charakters als Obersteuerinspektor und der Steuereinnehmer I Grabe in Calau unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse;

befördert oder versetzt: der Oberkontrollassistent Wiccklow in Güter zum Obersteuerkontrolleur in Rennig, der Oberkontrollassistent Dehnen in Bärwalde als Steuereinnehmer I nach Soldin, die Steueraufseher Selmann in Berlin und Lätsch in Cottbus zu Hauptamtsassistenten in Berlin;

in der Provinz Pommern

pensionirt: der Büreauvorsteher für das Expeditions- u. Kanzleirath Grüneberg in Stettin unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 3. Klasse, der Obersteuerkontrolleur Steuerinspektor Liez in Naugard, der Steuereinnehmer I Harder in Stolpmünde und der Steuereinnehmer I Küntzel in Daber, beide unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse;

befördert oder versetzt: der Sekretär Ringeltaube in Stettin zum Büreauvorsteher für das Expeditions- und Kanzleiwesen in Stettin, der Obersteuerkontrolleur Ladewig in Berlin in gleicher Eigenschaft nach Naugard, der Oberkontrollassistent Biesker in Schlawe zum Obergrenzkontrolleur in Szittkehmen, der Hauptamtsassistent